



LUXEMBOURG

ПЪРВОИНСТАНЦИОНЕН СЪД НА ЕВРОПЕЙСКИТЕ ОБЩНОСТИ  
TRIBUNAL DE PRIMERA INSTANCIA DE LAS COMUNIDADES EUROPEAS  
SOUD PRVNÍHO STUPNĚ EVROPSKÝCH SPOLEČENSTVÍ  
DE EUROPÆISKE FÆLLESSKABERS RET I FØRSTE INSTANS  
GERICHT ERSTER INSTANZ DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN  
EUROOPA ÜHENDUSTE ESIMISE ASTME KOHUS  
ΠΡΩΤΟΔΙΚΕΙΟ ΤΩΝ ΕΥΡΩΠΑΪΚΩΝ ΚΟΙΝΟΤΗΤΩΝ  
COURT OF FIRST INSTANCE OF THE EUROPEAN COMMUNITIES  
TRIBUNAL DE PREMIÈRE INSTANCE DES COMMUNAUTÉS EUROPÉENNES  
CÚIRT CHÉADCHÉIME NA GCOMHPHOHAL EORPACH  
TRIBUNALE DI PRIMO GRADO DELLE COMUNITÀ EUROPEE  
EIROPAS KOPIENU PIRMĀS INSTANCES TIESA

EUROPOS BENDRIŲ PIRMOSIOS INSTANCIJOS TEISMAS  
Az EURÓPAI KÖZÖSSÉGEK ELSŐFOKÚ BÍRÓSÁGA  
IL-QORTI TAL-PRIMISTANZA TAL-KOMUNITAJIET EWROPEJ  
GERECHT VAN EERSTE AANLEG VAN DE EUROPESE GEMEENSCHAPPEN  
SĄD PIERWSZEJ INSTANCIJ WSPÓLNOT EUROPEJSKICH  
TRIBUNAL DE PRIMEIRA INSTÂNCIA DAS COMUNIDADES EUROPEIAS  
TRIBUNALUL DE PRIMĂ INSTANȚĂ AL COMUNITĂȚILOR EUROPENE  
SÚD PRVÉHO STUPŇA EURÓPSKYCH SPOLEČENSTEV  
SODIŠČE PRVE STOPNJE EVROPSKIH SKUPNOSTI  
EUROOPAN YHTEISÖJEN ENSIMMÄISEN OIKEUSASTEEN TUOMIOISTUIN  
EUROPEISKA GEMENSKAPERNAS FÖRSTAINSTANSRÄTT

Presse und Information

## **PRESSEMITTEILUNG Nr. 76/09**

23. September 2009

Urteile des Gerichts erster Instanz in den Rechtssachen T-183/07 und T-263/07

*Polen / Kommission  
Estland / Kommission*

### **DAS GERICHT ERKLÄRT DIE ENTSCHEIDUNGEN DER KOMMISSION ÜBER DIE NATIONALEN PLÄNE POLENS UND ESTLANDS ZUR ZUTEILUNG VON ZERTIFIKATEN FÜR TREIBHAUSGASEMISSIONEN (NZP) FÜR NICHTIG**

*Indem die Kommission im Rahmen der Kontrolle des NZP eine Obergrenze für die zuzuteilenden Emissionszertifikate vorgegeben hat, hat sie die ihr übertragenen Zuständigkeiten überschritten*

Um auf kosteneffiziente und wirtschaftlich effiziente Weise auf eine Verringerung von Treibhausgasemissionen hinzuwirken, wurde mit der Richtlinie aus dem Jahr 2003<sup>1</sup> ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft geschaffen. Nach der Richtlinie stellen die Mitgliedstaaten für jeden Fünfjahreszeitraum einen nationalen Zuteilungsplan (NZP) auf, aus dem hervorgeht, wie viele Zertifikate sie insgesamt für diesen Zeitraum zuzuteilen beabsichtigen und wie sie die Zertifikate zuzuteilen gedenken. Dieser Plan ist auf objektive und transparente Kriterien zu stützen, einschließlich der in der Richtlinie genannten Kriterien, wobei die Bemerkungen der Öffentlichkeit angemessen zu berücksichtigen sind. Dieser Plan wird veröffentlicht und der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten übermittelt. Die Kommission kann den NZP oder einen Teil davon ablehnen, wenn er mit den in der Richtlinie aufgeführten Kriterien unvereinbar ist. Nur dann, wenn Änderungsvorschläge von der Kommission akzeptiert werden, entscheidet der Mitgliedstaat über die Gesamtzahl der Zertifikate, die er für diesen Zeitraum zuteilen wird, und leitet das Verfahren für die Zuteilung dieser Zertifikate an die Betreiber der einzelnen Anlagen ein.

2006 übermittelten Polen und Estland der Kommission ihre NZP für den Zeitraum 2008 bis 2012. Mit zwei Entscheidungen aus dem Jahr 2007 stellte die Kommission die Unvereinbarkeit dieser NZP mit den Kriterien der Richtlinie fest und entschied, dass die jährlichen Gesamtmengen der zuzuteilenden Emissionszertifikate um 26,7 %<sup>2</sup> bzw. 47,8 %<sup>3</sup> gegenüber der

<sup>1</sup> Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275, S. 32) in der durch die Richtlinie 2004/101/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 2004 (ABl. L 338, S. 18) geänderten Fassung.

<sup>2</sup> Von 284,648332 Millionen Tonnen Kohlendioxidäquivalent auf 208,515395 Millionen Tonnen pro Jahr.

<sup>3</sup> Von 24,375045 Millionen Tonnen Kohlendioxidäquivalent auf 12,717058 Millionen Tonnen pro Jahr.

Anzahl von Emissionszertifikaten, deren Ausgabe diesen beiden Mitgliedstaaten beabsichtigt hatten, herabzusetzen seien.

Daraufhin erhoben zum einen Polen, unterstützt durch Ungarn, Litauen und die Slowakei und zum anderen Estland, unterstützt durch Litauen und die Slowakei, Klage auf Nichtigerklärung der sie betreffenden Entscheidung der Kommission, ihrerseits unterstützt durch das Vereinigte Königreich.

### ***Zum Ermessensmissbrauch***

Das Gericht stellt zunächst fest, dass der Mitgliedstaat zum einen für die Aufstellung des NZP, den er der Kommission übermittelt und durch den er die Ziele, die in der Richtlinie in Bezug auf Treibhausgasemissionen definiert sind, zu erreichen beabsichtigt, zum anderen für den Erlass der endgültigen Entscheidung über die Festlegung der Gesamtmenge der Zertifikate, die er für jeden Fünfjahreszeitraum zuteilen wird, und für die Verteilung dieser Gesamtmenge unter den Wirtschaftsteilnehmern allein zuständig ist. In diesem Zusammenhang weist das Gericht darauf hin, dass die Mitgliedstaaten bei der Entscheidung, welche Methode sie bei der Aufstellung ihres NZP anwenden, über einen Spielraum verfügen.

Der Kommission ihrerseits steht eine Befugnis zur Kontrolle des NZP zu, der enge Grenzen gesetzt sind. So ist sie befugt, die Vereinbarkeit des von dem Mitgliedstaat übermittelten NZP mit den Kriterien der Richtlinie zu prüfen und ihn wegen Unvereinbarkeit mit diesen Kriterien und Vorschriften durch eine mit einer Begründung versehene Entscheidung abzulehnen.

Nach Auffassung des Gerichts hat die Kommission dadurch, dass sie den NZP auf der Grundlage einer Argumentation abgelehnt hat, mit der Zweifel an der Zuverlässigkeit der von Estland und Polen verwendeten Daten geäußert werden, einen Rechtsfehler begangen.

Zudem darf die Kommission, wenn sie beschließt, den übermittelten NZP abzulehnen, die in dem fraglichen NZP verzeichneten Daten nicht außer Acht lassen und ohne Weiteres durch die mit ihrer eigenen Bewertungsmethode gewonnenen Daten ersetzen. Indem die Kommission sich darauf berufen hat, dass sie für alle Mitgliedstaaten ein und dieselbe Methode zur Beurteilung der NZP wählen und anwenden müsse, um das mit der Richtlinie verfolgte Ziel zu erreichen, hat sie den ihr mit der Richtlinie eingeräumten Spielraum überschritten.

Würde man es der Kommission zugestehen, für alle Mitgliedstaaten ein und dieselbe Methode zur Beurteilung der NZP zu wählen, so würde man ihr nicht nur eine regelrechte Befugnis zur Vereinheitlichung im Rahmen der Durchführung des Systems für den Handel mit Zertifikaten, sondern auch eine zentrale Rolle bei der Aufstellung der NZP zuerkennen. Der Gesetzgeber hat der Kommission im Rahmen ihrer Befugnis zur Kontrolle der NZP aber weder eine solche Befugnis zur Vereinheitlichung noch eine solche zentrale Rolle zuerkannt.

Es ist Sache jedes einzelnen Mitgliedstaats und nicht der Kommission, auf der Grundlage seines im Einklang mit der Richtlinie aufgestellten NZP über die Gesamtzahl der Zertifikate zu entscheiden, die er für den fraglichen Zeitraum zuteilen wird, das Verfahren der Zuteilung dieser Zertifikate an die Betreiber der einzelnen Anlagen einzuleiten und über die Zuteilung der Zertifikate zu entscheiden. Folglich hat sich die Kommission, indem sie in den angefochtenen Entscheidungen Obergrenzen für die Zertifikate festgesetzt hat, bei deren Überschreitung die NZP als mit den Beurteilungskriterien unvereinbar angesehen werden, in der Praxis an die Stelle der betroffenen Mitgliedstaaten gesetzt. Solche Entscheidungen führen demnach dazu, dass in die ausschließliche Zuständigkeit eingegriffen wird, die den Mitgliedstaaten in der Richtlinie für die Entscheidung über die Gesamtmenge der Zertifikate, die sie für jeden Fünfjahreszeitraum ab dem 1. Januar 2008 zuteilen werden, übertragen wird.

### ***Zum Verstoß gegen die Begründungspflicht***

Was Polen betrifft, weist das Gericht darauf hin, dass es der Kommission im Rahmen der Ausübung ihrer Kontrollbefugnis oblag, zu erläutern, inwiefern die von einem Mitgliedstaat für die Aufstellung des NZP verwendeten Instrumente ihrer Ansicht nach mit den Kriterien der Richtlinie unvereinbar waren. Der Gemeinschaftsgesetzgeber wollte Nachdruck auf die Begründungspflicht legen, der die Kommission beim Erlass einer Entscheidung über die Ablehnung eines NZP unterliegt. Im vorliegenden Fall hat die Kommission, der insoweit die Beweislast obliegt, in der angefochtenen Entscheidung keine Angaben gemacht, anhand deren sich hinreichend erkennen ließe, inwiefern mit der Methode der wirtschaftlichen Analyse und den Daten, die Polen herangezogen hat, gegen das Gemeinschaftsrecht verstoßen würde.

### ***Zum Verstoß gegen den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung***

Mit seiner Klage warf Estland der Kommission vor, in der angefochtenen Entscheidung festgestellt zu haben, dass sein NZP mit der Richtlinie unvereinbar sei, da Estland es unterlassen habe, einen Teil der Gesamtmenge an Zertifikaten als „Reserve“ bereitzuhalten, die die Kommission gemäß ihrer Entscheidung aus dem Jahr 2006<sup>4</sup> festgelegt habe. Hierzu entscheidet das Gericht, dass sich die in der Akte dieser Rechtssache enthaltenen Unterlagen nicht mit der Schlussfolgerung der Kommission in der angefochtenen Entscheidung vereinbaren zu lassen scheinen, wonach die in den fraglichen Reserven enthaltenen Zertifikate nicht in die Gesamtmenge der zuzuteilenden Zertifikate einbezogen worden seien. Das Gericht stellt fest, dass die Kommission den von Estland vorgelegten NZP nicht angemessen geprüft und damit gegen den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung verstoßen hat.

**Daher erklärt das Gericht die Entscheidungen der Kommission über die NZP Polens und Estlands für nichtig.**

**HINWEIS: Gegen die Entscheidung des Gerichts kann innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Zustellung ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingelegt werden.**

*Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das das Gericht erster Instanz nicht bindet.*

*Dieses Dokument ist in folgenden Sprachen verfügbar: BG, FR, EN, ET, DE, CS, ES, EL, HU, IT, NL, PL, RO, SK, SL*

*Den vollständigen Wortlaut des Urteils finden Sie heute ab ca. 12.00 Uhr MEZ auf der Internetseite des Gerichtshofs*

<http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=DE&Submit=rechercher&numaff=T-183/07>

<http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=DE&Submit=rechercher&numaff=T-263/07>

*Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Ass. iur. Dominik Düsterhaus,  
Tel.: (00352) 4303 3255, Fax: (00352) 4303 2734*

*Filmaufnahmen von der Verkündung des Urteils sind verfügbar über den von der Europäischen Kommission, Generaldirektion Presse und Kommunikation, angebotenen Dienst EbS „Europe by Satellite“, L-2920 Luxemburg,*

*Tel.: (00352) 4301 35177, Fax: (00352) 4301 35249,  
oder B-1049 Brüssel, Tel.: (0032) 2 2964106, Fax: (0032) 2 2965956*

<sup>4</sup> Entscheidung 2006/780/EG der Kommission vom 13. November 2006 zur Vermeidung der doppelten Erfassung von im Rahmen des Europäischen Emissionshandelssystems erzielten Treibhausgasemissionsreduktionen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG bei Projektmaßnahmen im Sinne des Kyoto-Protokolls (ABl. L 316, S. 12).

